



Richtlinien des „Hamburger Modells zur Beschäftigungsförderung für Jugendliche“ der Arbeitsgemeinschaft Hamburg

Präambel

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Wirtschaft und Arbeit, und die Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch die Agentur Hamburg, wollen in der Arbeitsgemeinschaft Hamburg (ARGE Hamburg) mit dem „Hamburger Modell für Jugendliche zur Beschäftigungsförderung“ zielgerichtet ein weiteres beschäftigungsförderndes Instrumentarium im Rahmen des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) schaffen.

1. Begriffsbestimmung

Jugendliche im Sinne dieser Richtlinie sind Personen, die das 15. Lebensjahr erreicht, aber das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2. Ziele und Instrumente

Durch unbürokratische Gewährung von Zuschüssen sollen für Arbeitgeber Anreize geschaffen werden, Jugendliche einzustellen.

Durch ein begleitendes „Coaching“ soll der Jugendliche während der Förderzeit betreut werden. Das „Coaching“ dient dazu, den Jugendlichen bei jugendspezifischen Problemen an seiner Arbeitsstelle zu helfen und zu erreichen, dass der Jugendliche die Fähigkeit erwirbt, alleine seine Chancen auf eine dauerhafte Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt wahrzunehmen.

3. Art des geförderten Arbeitsverhältnisses

Gefördert wird sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, die den tariflichen bzw. ortsüblichen Bedingungen entspricht.

Förderungsfähig sind Arbeitsverhältnisse mit einem monatlichen sozialversicherungspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt (ohne Zuschuss) von mehr als 400 EUR bis zu 1.400 EUR und einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden.

Beschäftigungsverhältnisse, die der Ausbildung dienen, sind nicht förderungsfähig.

Voraussetzung für die Förderung ist die schriftliche Erklärung des Arbeitgebers, dass er den Jugendlichen zusätzlich einstellt und aufgrund der beantragten Förderung in seinem Betrieb keine Entlassungen an anderer Stelle vornimmt oder vorgenommen hat.

4. Förderungsfähiger Personenkreis

Förderungsfähig ist, wer bei der ARGE Hamburg arbeitslos gemeldet ist, Arbeitslosengeld II (Alg II) bezieht und das 25. Lebensjahr bei Antragsbeginn noch nicht vollendet hat.

Nicht förderungsfähig sind Bezieher von Alg II, die dieses als aufstockende Leistung zum Entgelt aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder dem Arbeitslosengeld nach dem Dritten Sozialgesetzbuch erhalten.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen nach § 16 Absatz 3 SGB II (Mehraufwandsvariante) können unmittelbar aus diesen Maßnahmen in ein nach dem „Hamburger Modell für Jugendliche“ gefördertes Beschäftigungsverhältnis wechseln.

Bei Arbeitsverhältnissen im Rahmen des Arbeitnehmer-Überlassungsgesetzes wird der arbeitgeberbezogene Zuschuss (125,- bzw. 250,- EUR monatlich) rückwirkend nach einem ununterbrochenen Beschäftigungszeitraum von 10 Monaten gezahlt, sofern das Arbeitsverhältnis zu diesem Zeitpunkt ungekündigt und unbefristet fortbesteht.

Nicht förderungsfähig sind Beschäftigungsverhältnisse zwischen Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten und Verschwägerten sowie Arbeitsverhältnisse mit Unternehmern, an denen der Arbeitnehmer Eigentumsanteile hält oder in denen er in den letzten sechs Monaten vor Förderbeginn bereits versicherungspflichtig beschäftigt war.

Gleichfalls nicht förderungsfähig sind Beschäftigungsverhältnisse, die von vorneherein für einen Zeitraum von längstens drei Monaten abgeschlossen werden.

Die förderungsfähigen Personen werden von der ARGE Hamburg ausgewählt.

5. Art und Umfang der Leistung

Für die Arbeitssuche wird dem Jugendlichen von der ARGE Hamburg ein Eingliederungsscheck mit der Zusage der Förderung (zwei Monate gültig) ausgehändigt. Die Förderung erfolgt für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für zehn Monate. Die Förderung ersetzt dem Arbeitgeber die durchschnittlichen Sozialversicherungsbeiträge in pauschalierter Form und senkt die Lohnkosten. Der Zuschuss beträgt bei einer vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit von 35 oder mehr Stunden (Vollzeit) für Arbeitgeber 250 EUR pro Monat, bei einer vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit von 35 Stunden (Teilzeit) 125 EUR monatlich.

Der Jugendliche wird während der Förderzeit begleitend von einem „Coach“ betreut. Der „Coach“ soll dem Jugendlichen bei allen Problemen mit dem Arbeitgeber oder der Arbeitsstelle helfen. Der „Coach“ wird zum Wohle des Jugendlichen tätig und hilft ihm, insbesondere bei jugendspezifischen Problemen, Lösungen zu entwickeln. Das „Coaching“ soll dazu beitragen, dass der Jugendliche nach der Förderzeit in der Lage ist, Probleme im Beruf selber anzugehen und auf dem ersten Arbeitsmarkt bestehen kann.

Für das „Coaching“ des Jugendlichen steht in der Förderzeit von maximal zehn Monaten eine angemessene Pauschale zur Verfügung.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit einen Qualifizierungsgutschein im Wert von bis zu 2000,- EUR, nach Maßgabe des Hamburger-Modells, zu beantragen.

Der Lohnkostenzuschuss nach diesem Programm unterliegt analog zur Saar-Gemeinschaftsinitiative (SGI-Modell) bzw. zum Mainzer Modell beim Arbeitgeber nicht der Umsatzsteuer.

Eine Kumulation mit anderen Fördermaßnahmen aus diesem Programm besteht nicht.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung aus diesem Programm besteht nicht.

6. Antragsverfahren und Bescheiderteilung

Der durch den Arbeitgeber und den Jugendlichen unterschriebene Eingliederungsscheck nach Nr. 5 dieser Richtlinien stellt den Förderungsantrag dar.

Arbeitgeber können bei der ARGE Hamburg einen formlosen Antrag auf Vermittlung eines oder mehrerer Scheckinhaber – in Verbindung mit ihren Stellenangeboten – stellen.

Der Eingliederungsscheck ist vom Arbeitgeber und vom Jugendlichen vollständig auszufüllen und von beiden zu unterschreiben. Erst wenn der ausgefüllte Vordruck, versehen mit einer vollständigen Kopie des Arbeitsvertrages und der Anmeldung zur Sozialversicherung, der ARGE Hamburg vorliegt, erfolgt die Bescheiderteilung.

Arbeitgeber und Jugendlicher erkennen mit ihrer Unterschrift auf dem Eingliederungsscheck diese Richtlinien des Förderprogramms an.

7. Evaluation

Im Rahmen einer möglichen wissenschaftlichen Begleitforschung bzw. vergleichbarer Datenerhebung sollen die geförderten Arbeitgeber und Jugendlichen der ARGE Hamburg Informationen und Auskünfte zur Zielerreichung dieser Maßnahme geben.

8. Auszahlung der Leistung

Nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, spätestens nach Beendigung des Förderzeitraumes, ist die durch Arbeitgeber und Jugendlichen ausgefüllte und unterzeichnete „Erklärung zur Gewährung von Zuschüssen nach dem Hamburger Modell für Jugendliche“ der ARGE Hamburg unverzüglich vorzulegen.

9. Gültigkeit der Richtlinien

Diese Richtlinien treten am 01.09.2005 in Kraft.

Stand: August 2005